



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern  
11. November 2011  
"Experten geben Auskunft"**

---

**Thema: Vortritt bei durchgehendem Randstein**

---

**Problematik:**

Verzweigung mit Bodenmarkierungen zur Verdeutlichung des Rechtsvortritts und durchgehendem Randstein: Gilt hier Rechtsvortritt?

**Erläuterung:**

Randabschlüsse sind die wesentlichen baulichen Begrenzungselemente der Fahrbahn. Sie haben die Funktion, den rollenden Verkehr optisch zu führen und die Fahrbahn von Seitenräumen abzugrenzen.

Eine Bodenmarkierung wie im vorliegenden Fall dient der *Verdeutlichung* eines ohnehin bestehenden Rechtsvortrittes.

Als Grundsatz gilt, dass auf Strassenverzweigungen das von rechts kommende Fahrzeug Vortritt hat (Art. 36 Abs. 2 SVG). Verzweigungen sind Kreuzungen, Gabelungen oder Einmündungen von Fahrbahnen. Das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. gilt dagegen nicht als Verzweigung (Art. 1 Abs. 8 VRV).

Im vorliegenden Fall haben wir ein Erscheinungsbild mit einem gewissen Widerspruch: Der Randabschluss deutet auf eine blosse Grundstückszufahrt hin, während die Markierung auf eine Verzweigung hinweist. Im ersten Fall müsste – weil kein Rechtsvortritt besteht – die Markierung, im zweiten Fall – weil bauliche Elemente, die den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken könnten, unzulässig sind (Art. 72 Abs. 1<sup>bis</sup> SSV) – der Randabschluss entfernt werden, damit die Situation baulich und markierungstechnisch übereinstimmt.

Angesichts des Gesamterscheinungsbilds und weil der Begriff der Grundstückszufahrt in einem engen Sinn auszulegen ist, muss vorliegend von der Geltung des Rechtsvortritts ausgegangen werden.

